

Bericht

über die Prüfung der Barrierefreiheit

gemäß § 10 der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG-Durchführungsverordnung - L-BGG-DVO)

der Webseite www.stblasien.de

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung	3
2. Rechtsgrundlagen der Prüfung	3
3. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung.....	3
3.1 Gegenstand der Prüfung.....	3
3.2 Umfang der Prüfung.....	4
3.3 Durchführung der Prüfung.....	4
4. Ergebnis der Prüfung und Hinweise	5
4.1 Anforderung 9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	5
4.2 Anforderung 9.1.4.3 Kontrast (Minimum)	6
4.3 Anforderung 9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	7
4.4 Anforderung 9.2.1.1 Tastatur	8
4.5 Anforderung 9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge.....	11
4.6 Anforderung 9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext).....	12
4.7 Anforderung 9.2.4.7 Fokus sichtbar	13
4.8 Anforderung 9.4.1.1 Syntaxanalyse	15
4.9 Anforderung 9.4.1.2 Name, Rolle, Wert	16
4.10 Deutsche Gebärdensprache, § 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0	17
4.11 Leichte Sprache, § 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0	18
4.12 Barrierefreiheit von Dokumenten, § 2 Satz 2 L-BGG-DVO	18
4.13 Erklärung zur Barrierefreiheit, §§ 3 - 8 und Anlage 1 L-BGG-DVO	18
5. Empfehlungen und sonstige Anmerkungen	19
6. Fristen	19
7. Beratung	19
Impressum	20

1. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung

Es wurde geprüft, ob die Webseite www.stblasien.de barrierefrei ist. Das ist der Fall, wenn Menschen mit Behinderungen sie, gegebenenfalls unter Verwendung von Hilfsmitteln, wie z. B. einem Screenreader, in gleicher Weise wie Menschen ohne Beeinträchtigungen nutzen können.

Die Prüfung hat ergeben, dass 13 von 18 geprüften Anforderungen nicht erfüllt sind.

Die Webseite entspricht somit nicht den gesetzlich festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Einzelnen aus Ziffer 4 ersichtlich.

2. Rechtsgrundlagen der Prüfung

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der [Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes \(L-BGG-DVO\)](#), insbesondere ihrer §§ 9 bis 14 und der Anlage 2.

Die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit medialer Angebote in Baden-Württemberg ergeben sich aus [§ 10 Absatz 1 Satz 2 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes \(L-BGG\)](#) in Verbindung mit [§ 3 Absatz 1 - 4](#) und [§ 4 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITVO 2.0\)](#) sowie der harmonisierten europäischen Norm [\(EN\) 301 549 – Version 3.2.1 \(2021-03\)](#)¹.

Mit der EN 301 549 wurden die Vorgaben der [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\), Version 2.1](#) des World Wide Web Consortium (W3C)² als einheitlicher technischer Mindeststandard mit den Konformitätsstufen A und AA verbindlich festgelegt. Die WCAG 2.1 stellen einen Katalog an Anforderungen dar, die erfüllt sein müssen, damit ein mediales Angebot barrierefrei ist. Die Anforderungen sind in drei Konformitätsstufen³ unterteilt: A, AA und AAA. Mängel bei den Anforderungen der Stufe A führen dazu, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Inhalte medialer Angebote nicht wahrnehmen, bedienen oder verstehen können. Bei Mängeln der Stufe AA ist die Wahrnehmung, Bedienung oder das Verständnis erschwert. Unter Ziffer 4 werden die bei der Prüfung herangezogenen Anforderungen der EN 301 549 dargestellt und erläutert.

Bei Dokumenten im Portable Document Format (PDF) ist zusätzlich die DIN ISO 14289-1 (PDF/UA-Standard) maßgeblich.

3. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Die geprüfte Webseite ist öffentlich zugänglich.

¹ Im Folgenden EN 301 549. Die Norm kann nach Anmeldung im [geschützten Bereich der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik \(BFIT-Bund\)](#) und Geltendmachung eines berechtigten Interesses kostenlos in Deutsch heruntergeladen werden.

² Das World Wide Web Consortium ist das Gremium zur Standardisierung der im World Wide Web (WWW) verwendeten Techniken.

³ Konformität in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Vergleichs der Inhalte eines medialen Angebots mit den Vorgaben der WCAG 2.1.

Die Webseite wird erstmalig geprüft.

3.2 Umfang der Prüfung

Die Webseite wurde vereinfacht geprüft. Das heißt, dass nicht die gesamte Webseite, sondern nur einzelne Seiten anhand einer Auswahl aus den insgesamt 141 Anforderungen der Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549 sowie des L-BGG und der L-BGG-DVO geprüft wurden.

Es wurden folgende Seiten ausgewählt:

<https://www.stblasien.de/startseite>

<https://www.stblasien.de/rathaus-service/impressum-service/suche>

Suchbegriff: Gemeinde

<https://www.stblasien.de/rathaus-service/impressum-service/erklaerung-zur-barrierefreiheit>

<https://www.stblasien.de/stadt-handel/wirtschaft/firmen>

<https://www.stblasien.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen>

Welche Anforderungen im Einzelnen bemängelt wurden, ist aus Ziffer 4 ersichtlich.

Darüber hinaus wurde das Dokument

Katzenschutzverordnung_Stadt_St._Blasien_vom_28.02.2023.pdf auf der Seite

<https://www.stblasien.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> geprüft.

Ferner wurde geprüft, ob Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache vorhanden sind. Außerdem, ob eine Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden, leicht zugänglich und einfach zu finden ist sowie, ob sie dem gesetzlichen Muster der Anlage 1 L-BGG-DVO entspricht.

3.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wurde der Stadt St. Blasien am 22.06.2023 per E-Mail an die Adresse adrian.probst@stblasien.de angekündigt und am 14.08.2023 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte im Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart.

Es wurde folgende Hard- und Software verwendet:

- ASUS Notebook UX581G

Betriebssystem Microsoft Windows 10 Business, Chrome-, Version 115.0 und Firefox-Browser, Version 116.0, Screenreader [NonVisual Desktop Access \(NVDA\), Version 2022.2](#) (primär) und Job Access with Speech (JAWS), Version 2020.2012.24 (zur Gegenprüfung von NVDA), Software [Colour Contrast Analyser](#), Version 2.2a, der Firma TPGi zur Kontrastmessung, [Programm PDF Accessibility Checker \(PAC\), Version 2021.](#)

Die Prüfung wurde weitestgehend nach dem unter

https://www.bitvtest.de/bitv_test/das_testverfahren_im_detail/pruefschritte.html

beschriebenen Testverfahren durchgeführt.

4. Ergebnis der Prüfung und Hinweise

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

4.1 Anforderung 9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt

Inhalte, die keine Texte sind, wie z. B. Grafiken und Bilder, müssen mit einem Text versehen sein, der sie aussagekräftig beschreibt (sogenannter Alternativtext). Diesen können sich beispielsweise blinde Menschen mit einem Screenreader vorlesen lassen, um auf diese Weise die Inhalte, die keine Texte sind, wahrzunehmen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.1.1

Seite: Alle Seiten



Abbildung 1: Logos mit leerem Alt-Attribut

Die Logos, z. B. des „Naturpark Südschwarzwald e.V.“, haben nur ein leeres Alt-Attribut. Blinde können ohne einen Alternativtext die informativen Inhalte der Bilder nicht wahrnehmen.

Hinweis: Bitte versehen Sie Bilder, die keine Layoutgrafiken sind, mit einem aussagekräftigen Alternativtext. Bspw.: „Logo Naturpark Südschwarzwald e.V.“.

4.1.2

Seite: <https://www.stblasien.de/startseite>



Abbildung 2: Bedienelement mit unverständlichem Alternativtext

Die Bedienelemente, um zu den Internetseiten z. B. des Feldbergs zu gelangen, sind nur als Hintergrundgrafiken (CSS) eingebunden. Deren Bedeutung kann von Blinden ohne Alternativtext nicht wahrgenommen werden. Von Screenreadern wird nur „Zur Homepage“ ausgegeben.

Hinweis: Bitte stellen Sie Alternativtexte zur Verfügung, die den Bildinhalt und den Zweck von grafischen Bedienelementen wiedergeben.

4.2 Anforderung 9.1.4.3 Kontrast (Minimum)

Damit Texte auch von sehbehinderten Menschen gut wahrgenommen werden können, müssen sie über ausreichende Helligkeitskontraste verfügen. Dies ist bei Schriftgrößen unter 24 Pixel (beziehungsweise 18,7 Pixel bei fetter Schrift) bei einem Kontrastverhältnis von 4,5 zu 1 oder größer der Fall. Bei größeren Schriften muss das Kontrastverhältnis 3 zu 1 oder größer betragen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.2.1

Seite: Alle Seiten

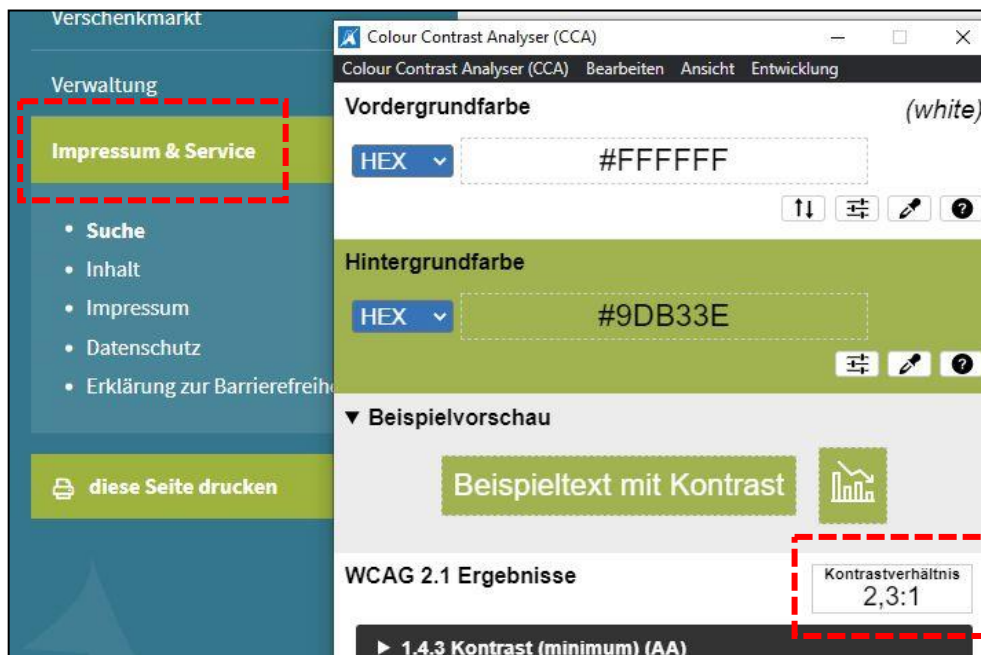


Abbildung 3: Geringer Kontrast weiße Schrift zu grünem Hintergrund

Alle weißen Texte (Farbwert #FFFFFF) haben zum grünen Hintergrund (Farbwert #9DB33E) ein Kontrastverhältnis von 2,3 zu 1, das damit unter dem Mindestwert von 4,5 zu 1 liegt. Dies betrifft z. B. alle Menüpunkte in der linken Navigationsleiste, wenn sie aktiv sind.

Hinweis: Bitte verwenden Sie Farbkombinationen mit einem Kontrastverhältnis von mindestens 4,5 zu 1 bei einer Schriftgröße unter 24px (18,7px bei fatter Schrift) und bei größeren Schriften ein Kontrastverhältnis von mindestens 3 zu 1.

4.3 Anforderung 9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast

Grafiken, die Informationen enthalten, wie z. B. statistische Diagramme oder Schaubilder, sowie grafische Bedienelemente (z. B. Icons) und deren Zustände müssen einen Kontrast zu angrenzenden Farben von 3 zu 1 oder besser aufweisen, damit Menschen mit Sehbehinderungen sie gut wahrnehmen können.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.3.1

Seite: Alle Seiten

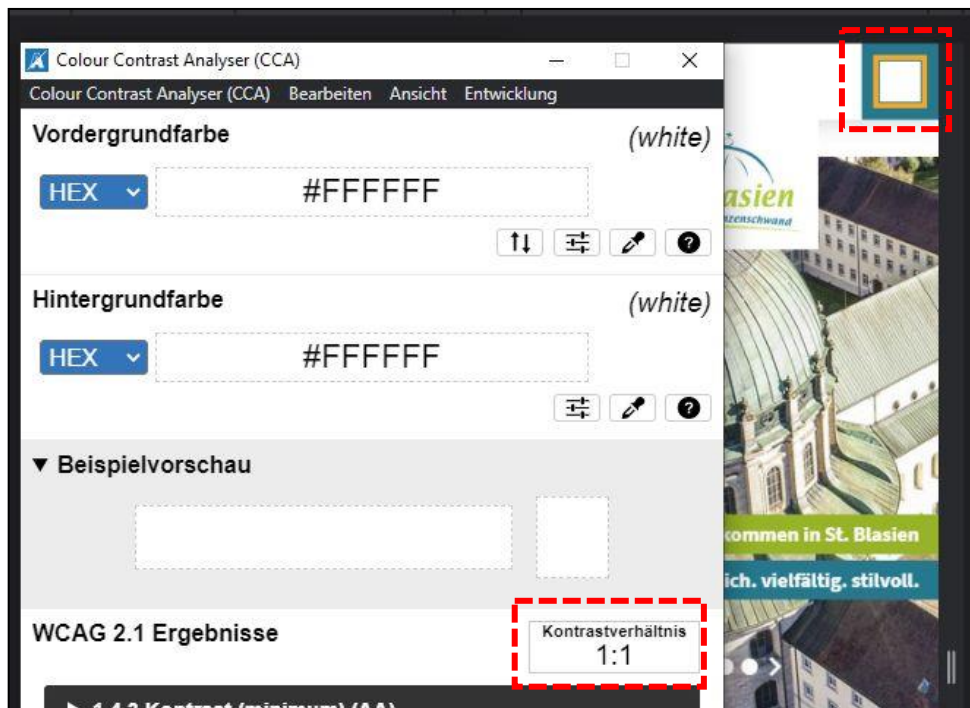


Abbildung 4: Geringer Kontrast des Hamburger-Menüs bei Fokuserhalt

Das sogenannte Hamburger-Menü (Bedienelement mit 3 waagerechten Strichen) in der responsiven Ansicht (Vergrößerung um 400 % bzw. der Einstellung der Browserfensterbreite auf 320 CSS-Pixel) hat bei Fokuserhalt durch Tastaturnavigation ein zu geringes Kontrastverhältnis zum Hintergrund von 1 zu 1. Für Sehbehinderte wird die Wahrnehmung des Elements und dessen Bedeutung somit erschwert.

Hinweis: Bitte verwenden Sie für informative Grafiken und grafische Bedienelemente nur Farben, deren Kontrastverhältnis zum Hintergrund mindestens 3 zu 1 beträgt.

4.4 Anforderung 9.2.1.1 Tastatur

Alle wesentlichen Funktionen und Inhalte müssen auch ohne Computermaus oder Touchscreen-Eingabe (sogenannte Hand-Auge-Koordination), d. h. ausschließlich mit der Tastatur, bedient werden können. Dies ermöglicht auch blinden oder motorisch eingeschränkten Menschen die Bedienung.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.4.1

Seite: Alle Seiten



Abbildung 5: Menü nur über Schließen-Kreuz schließbar

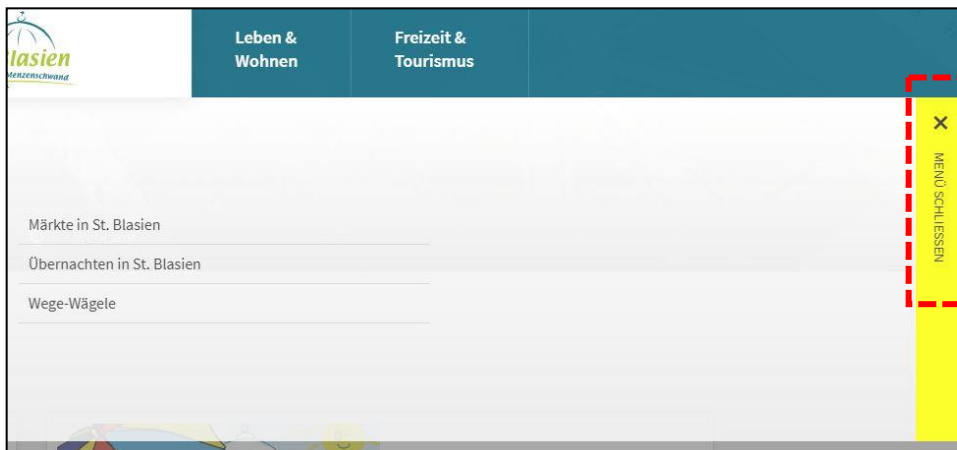


Abbildung 6: Menü nur über Bedienelement zu schließen

In der responsiven Ansicht überlagert das geöffnete sogenannte Hamburger-Menü die Seite. Nach dem letzten Menüpunkt springt der Tastaturfokus aus der vorgeblendeten Ebene zum ersten Bedienelement auf der Seite im Hintergrund (siehe auch Anforderung 9.2.4.3.). Das geöffnete Menü kann nur über das Schließen-Kreuz geschlossen werden. Tastaturnutzende müssen somit wieder zurück springen. Dies ist nicht erwartungskonform. In der Desktopansicht kann das Menü ebenfalls nur erschwert über das Bedienelement „Menü schließen“ geschlossen werden. Dies wird bei Tastaturnavigation jedoch erst erreicht, nachdem sämtliche Untermenüpunkte durchlaufen wurden

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass alle Bedienelemente mit der Tastatur erwartungskonform bedient werden können. Um eine erschwerte Tastaturbedienung zu

vermeiden, wäre es hilfreich, wenn die überlagernde Ebene auch mit der Escape-Taste geschlossen werden könnte.

4.4.2

Seite: Alle Seiten

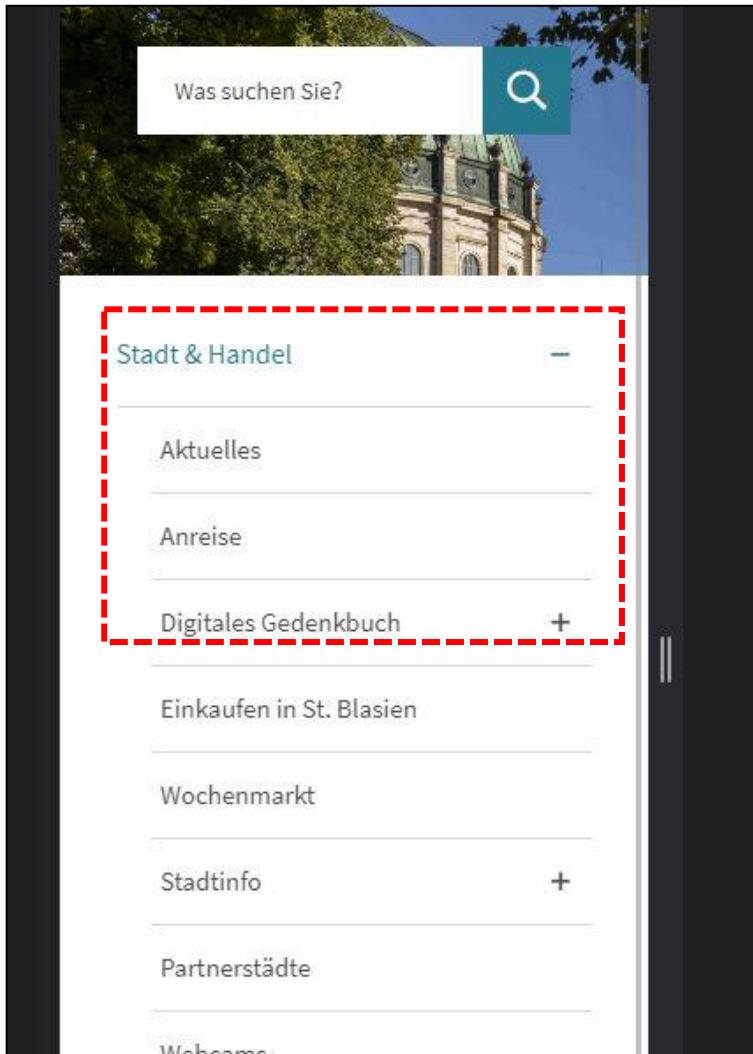


Abbildung 7: Fokus nicht sichtbar

Die Fokusreihenfolge ist in der responsiven Ansicht durchgehend nicht nachvollziehbar, weil kein Fokusrahmen sichtbar ist. Tastaturnutzende, die sich visuell am Fokusrahmen orientieren müssen, können so nicht mehr erkennen, welches Element gerade aktiv ist und verlieren die Orientierung. Eine Tastaturbedienung ist so nicht möglich, siehe dazu auch Anforderung 9.2.4.7.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass jederzeit visuell erkennbar ist, wo sich der Tastaturfokus gerade befindet, da reine Tastaturnutzende die Webseite ansonsten nicht fehlerfrei bedienen können.

Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.

4.5 Anforderung 9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge

Bei der Bedienung mit der Tastatur, muss die Reihenfolge, in der Elemente, wie z. B. Links, Eingabefelder oder Schalter, angesteuert werden, schlüssig und nachvollziehbar sein. Eine nicht nachvollziehbare Reihenfolge kann die Bedienbarkeit mit der Tastatur, auf die z. B. blinde und motorisch eingeschränkte Menschen angewiesen sind, erheblich beeinträchtigen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.5.1

Seite: Alle Seiten

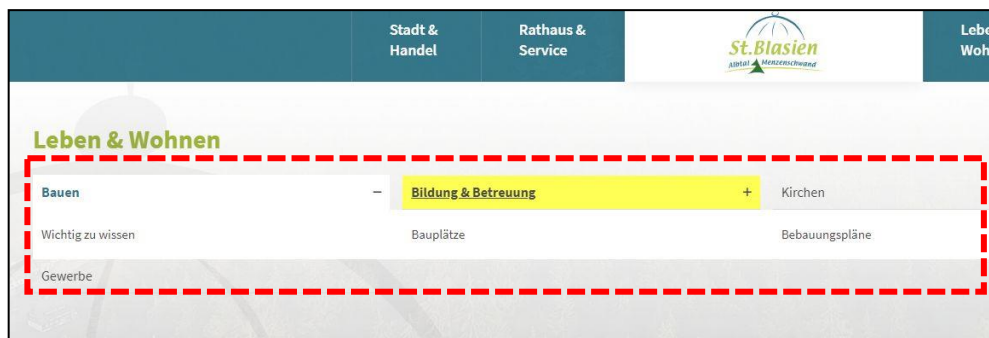


Abbildung 8: Fokusreihenfolge nicht erwartungskonform

In der Desktopansicht werden die Untermenüpunkte eines geöffneten Hauptmenüpunktes in der Fokusreihenfolge nicht direkt nach dem ausgewählten Hauptmenüpunkt fokussiert. Es werden zunächst die anderen Hauptmenüpunkte in derselben Reihe durchlaufen. Erst danach werden die darunter angeordneten Untermenüpunkte fokussiert. So werden z. B. nach Auslösen des Menüpunktes „Bauen“ (unter dem Hauptmenüpunkt „Leben & Wohnen“) zunächst die Menüpunkte „Bildung & Betreuung“ und „Kirchen“ der zweiten Ebene durchlaufen, bevor die dem Menüpunkt „Bauen“ untergeordneten Menüpunkte der dritten Ebene „Wichtig zu wissen“, „Bauplätze“ und „Bebauungspläne“ angesteuert werden. Dies ist nicht erwartungskonform.

Hinweis: Bitte ordnen Sie die Fokusreihenfolge der Elemente so an, wie sie für den jeweiligen Arbeitsprozess sinnvoll erscheint. Der Fokus sollte in diesem Fall zunächst die untergeordneten Menüpunkte des aktiven Menüpunktes durchlaufen, bevor die weiteren übergeordneten Menüpunkte angesteuert werden.

4.5.2

Seite: Alle Seiten

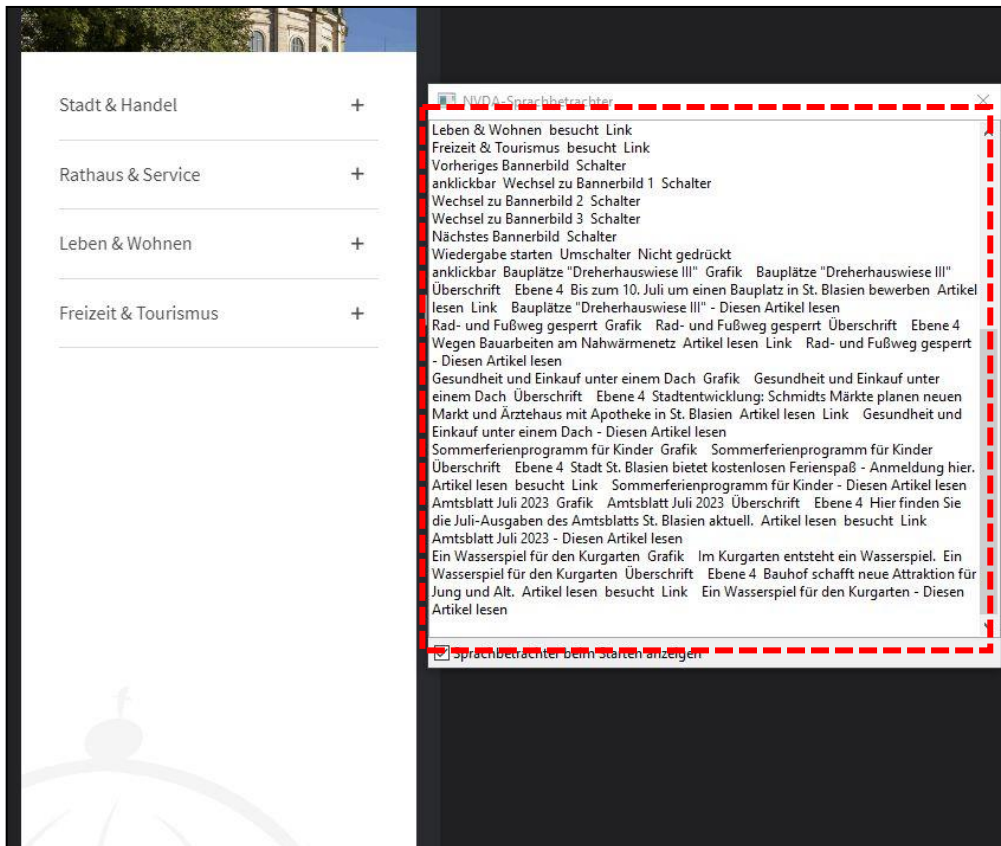


Abbildung 9: Fokus verschwindet im Hintergrund

In der responsiven Ansicht wird nach dem Öffnen des sogenannten Hamburger-Menüs der Hintergrund ausgeblendet. Jedoch kann der Tastaturfokus weiterhin im Hintergrund verschwinden und verbleibt nicht im geöffneten Dialog. Dies ist für einen modalen Dialog untypisch. So kann der Tastaturfokus im Hintergrund nicht mehr sichtbar sein und Nutzende können über diesen langfristigen Fokusverlust die Orientierung verlieren (siehe auch Anforderung 9.2.1.1.).

Hinweis: Bitte stellen Sie sicher, dass die Fokusreihenfolge innerhalb von modalen Dialogen verbleibt und Elemente im Hintergrund so lange nicht fokussiert werden können, bis der Dialog geschlossen wird.

4.6 Anforderung 9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)

Das Ziel oder der Zweck von Links müssen aus dem verlinkten Linktext hervorgehen oder aus dem unmittelbaren Zusammenhang des Links ermittelbar sein. Sind die Links aussagekräftig in diesem Sinne, können blinde Menschen, die sie sich mit einem Screenreader vorlesen lassen, leicht entscheiden, ob sie einem Link folgen möchten.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.6.1

Seite: <https://www.stblasien.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen>

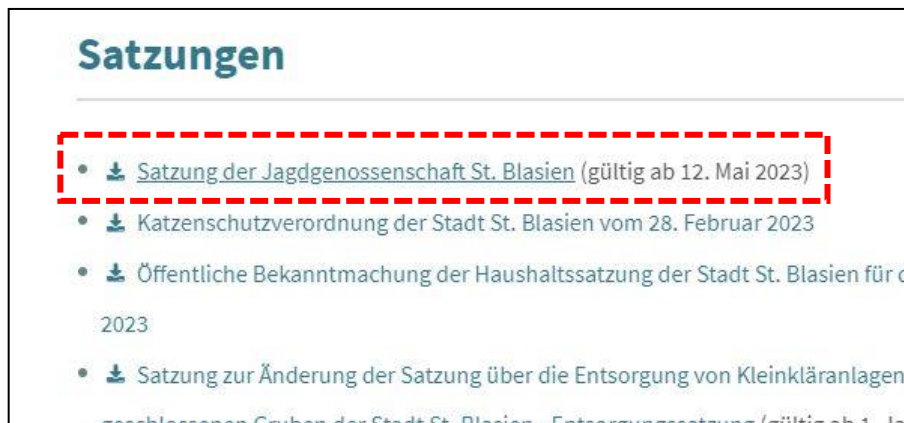


Abbildung 10: PDF ohne Angabe des Dateityps

Aus dem Linktext „Satzung der Jagdgenossenschaft St. Blasien“ und dem nebenstehenden Kontext geht der Dateityp „PDF“ des verlinkten Dokuments nicht hervor. Der Hinweis im Title-Attribut des Anchor-Tags reicht dafür nicht aus, weil für Tastaturnutzende auch die visuelle Wahrnehmung fehlt.

Hinweis: Bitte beschreiben Sie Verlinkungen so, dass sie, wenn sie nicht eine andere HTML-Seite öffnen, das Dateiformat ankündigen. Bitte verwenden Sie zum Beispiel bei einem Link auf ein PDF den ergänzenden Hinweis im Linktext „(PDF)“.

4.7 Anforderung 9.2.4.7 Fokus sichtbar

Bei der Bedienung mit der Tastatur, muss deutlich erkennbar sein, welches Element gerade fokussiert wird (sogenannter Tastaturfokus). Dadurch können Personen, die zum Navigieren die Tastatur benutzen, sehen, wo sich ihr Fokus befindet, wenn sie interaktive Elemente, wie z. B. einen Link, bedienen wollen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.7.1

Seite: Alle Seiten

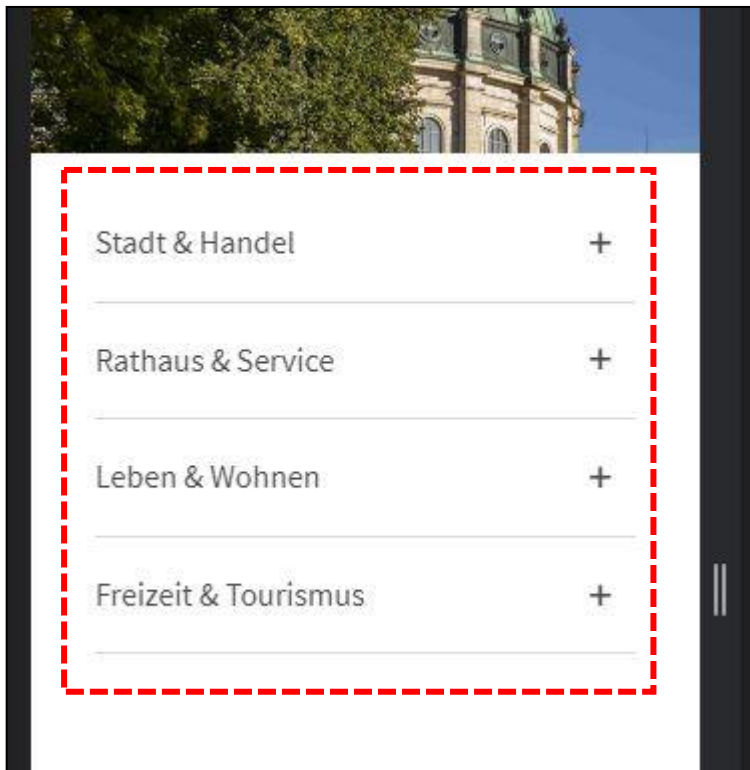


Abbildung 11: Kein Fokusrahmen im Hauptmenü

Die Fokusreihenfolge ist durchgehend nicht nachvollziehbar, weil in der responsiven Ansicht kein Fokusrahmen auf den Menüpunkten sichtbar ist. Tastaturnutzende, die sich visuell am Fokusrahmen orientieren müssen, können so nicht mehr erkennen, welches Element gerade aktiv ist und verlieren die Orientierung.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass jederzeit visuell erkennbar ist, wo sich der Tastaturfokus gerade befindet, da reine Tastaturnutzende die Webseite ansonsten nicht fehlerfrei bedienen können.

Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.

4.7.2

Seite: Alle Seiten

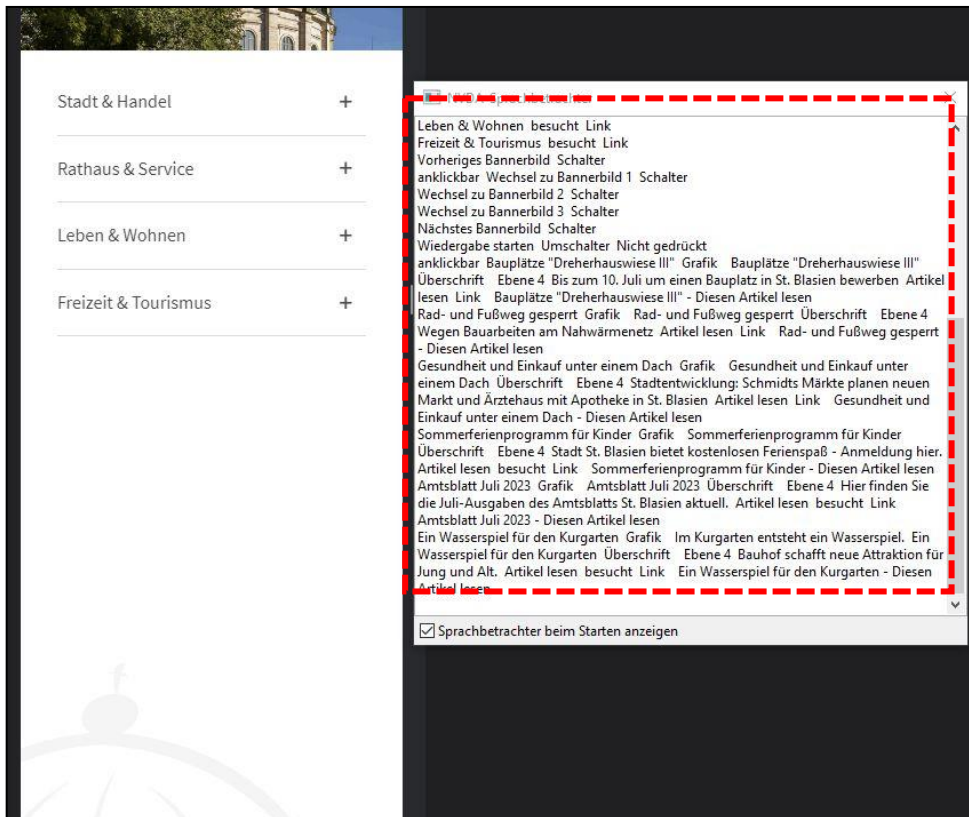


Abbildung 12: Fokus im Hintergrund nicht sichtbar

Die Fokusreihenfolge ist in der responsiven Ansicht durchgehend nicht nachvollziehbar, weil der Tastaturfokus (nach dem Öffnen des sogenannten Hamburger-Menüs) im Hintergrund verschwindet und nicht sichtbar ist (siehe auch Anforderung 9.2.4.3.). Tastaturnutzende, die sich visuell am Fokusrahmen orientieren müssen, können so nicht mehr erkennen, welches Element gerade aktiv ist und verlieren die Orientierung.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass jederzeit visuell erkennbar ist, wo sich der Tastaturfokus gerade befindet, da reine Tastaturnutzende die Webseite ansonsten nicht fehlerfrei bedienen können.

Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.

4.8 Anforderung 9.4.1.1 Syntaxanalyse

Die verwendete Programmiersprache muss korrekt eingesetzt werden. Eine korrekte Programmierung erleichtert die Nutzung von Browsern und Screenreadern. Das Ergebnis einer Untersuchung des Programmcodes (sogenannter Quellcode) muss fehlerfrei sein.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.8.1

Seite: Alle Seiten

Bei der Prüfung mit dem Bookmarklet „Check serialized DOM of current page“ und dem danach angewendeten Filter „Check for WCAG 2.0 parsing compliance“ von der Webseite <https://validator.w3.org/nu/about.html>, um festzustellen, ob der Quellcode der Webseite fehlerfrei ist, ergaben sich auf allen Seiten Fehler.

Hinweis: Sie benötigen zur Prüfung des Quellcodes einer Webseite folgende zwei Bookmarklets, die auf der Webseite <https://validator.w3.org/nu/about.html> verlinkt sind: Das Bookmarklet „Check serialized DOM of current page“ und das Bookmarklet mit dem Filter „Check for WCAG 2.0 parsing compliance“. Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Schritt 1: Bitte ziehen Sie zunächst diese beiden Textlinks von der oben genannten Seite jeweils per „Drag and Drop“ in Ihre Lesezeichenleiste. Danach können Sie eine von Ihnen ausgewählte Webseite oder Unterseite wie folgt prüfen:

Schritt 2: Öffnen Sie die gewünschte Webseite bzw. eine Unterseite und klicken Sie dann in der Lesezeichenleiste auf das Bookmarklet „Check serialized DOM of current page“. Es öffnet sich daraufhin eine neue Seite mit einer Fehlerliste.

Schritt 3: Lassen Sie diese neue Seite mit der Fehlerliste geöffnet und klicken Sie in der Lesezeichenleiste auf das Bookmarklet mit dem Filter „Check for WCAG 2.0 parsing compliance“. Die Fehler („Error“), die danach noch übrig bleiben, sind die Fehler, die Sie alle vollständig beheben müssen, um die Anforderung 9.4.1.1 zu erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass es dabei je nach verwendeter Browser- und Rechnerkonfiguration der prüfenden Person zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, weil immer nur derjenige Quellcode geprüft wird, der vom Webserver an den Browser der prüfenden Person ausgeliefert wurde.

4.9 Anforderung 9.4.1.2 Name, Rolle, Wert

Interaktive Bedienelemente, wie z. B. Links und Schaltflächen, müssen so programmiert sein, dass sich ihr Name, ihre Rolle (z. B. aufklappbar) sowie ihr Wert (z. B. Stufe 4 auf einer Skala von 1 bis 10) oder Zustand (z. B. „aktiviert“) technisch, z. B. mittels eines Screenreaders, ermitteln lassen können. Dadurch erhalten blinde Menschen beispielsweise Hinweise, ob ein Aufklappenmenü gerade geöffnet oder eine Checkbox gerade aktiviert ist.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.9.1

Seite: Alle Seiten



Abbildung 13: Keine Aussage zu Rolle und Zustand

Die Rolle (aufklappbar) und der Zustand (geöffnet oder geschlossen bzw. reduziert oder erweitert) der Hauptmenü-Elemente werden sowohl bei Fokuserhalt als auch nach Auslösen mit der Entertaste von Screenreadern nicht erkannt und vorgelesen. Blinde können ohne diese Informationen die Elemente nicht richtig einschätzen und bedienen.

Hinweis: Bitte verwenden Sie nur HTML-Techniken, über die auch der Wert und Zustand eines Elements für Hilfsmittel, wie Screenreader, programmatisch erkannt werden können. Ergänzend können ARIA-Techniken dafür sinnvoll sein.

4.10 Deutsche Gebärdensprache, § 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0

Auf der Startseite einer Webseite sind Informationen zu ihren wesentlichen Inhalten, Hinweise zur Navigation, eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit und Hinweise auf weitere auf der Webseite vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.10.1

Auf der Webseite sind keine Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie auf der Webseite Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache unter Beachtung der oben genannten Vorschriften.

Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.

4.11 Leichte Sprache, § 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG i. V. m. § 4 BITV 2.0

Auf der Startseite einer Webseite sind Informationen zu ihren wesentlichen Inhalten, Hinweise zur Navigation, eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit und Hinweise auf weitere auf der Webseite vorhandene Informationen in Leichter Sprache bereitzustellen.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.11.1

Auf der Webseite sind keine Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie auf der Webseite Erläuterungen in Leichter Sprache unter Beachtung der oben genannten Vorschriften.

Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.

4.12 Barrierefreiheit von Dokumenten, § 2 Satz 2 L-BGG-DVO

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 L-BGG müssen Webseiten baden-württembergischer öffentlicher Stellen barrierefrei sein. Zum Inhalt von Webseiten gehören gemäß § 2 Satz 2 L-BGG-DVO unter anderem auch Dokumente. Diese müssen daher ebenfalls barrierefrei sein.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.12.1

Das Dokument *Katzenschutzverordnung_Stadt_St._Blasien_vom_28.02.2023.pdf* auf der Seite <https://www.stblasien.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen> wurde mit dem PDF-Accessibility-Checker (PAC) geprüft. Die Strukturebene des PDFs fehlt oder ist fehlerhaft.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie nur PDFs, die UA-konform sind und die die in Abschnitt 10 der EN 301 549 genannten Anforderungen erfüllen.

4.13 Erklärung zur Barrierefreiheit, §§ 3 - 8 und Anlage 1 L-BGG-DVO

Gemäß § 7 Absatz 1 L-BGG-DVO ist auf einer Webseite eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen. Ein Link zur Erklärung soll an einer hervorgehobenen Stelle auf der Startseite der Webseite oder auf jeder Unterseite der Webseite angezeigt werden. Dadurch ist auf den ersten Blick ersichtlich, wie barrierefrei eine Webseite ist.

Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Begründung:

4.13.1

Auf der Webseite ist keine Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden.

Hinweis: Bitte veröffentlichen Sie auf der Webseite eine Erklärung zur Barrierefreiheit unter Beachtung der oben genannten Vorschriften.

Bitte beheben Sie diesen Mangel vorrangig und zeitnah.

5. Empfehlungen und sonstige Anmerkungen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Sprunglink „Zum Kontakt“ nicht in der Fokusreihenfolge enthalten ist.

Bitte beachten Sie, dass bei der vorliegend durchgeführten vereinfachten Prüfung des medialen Angebots nur einige seiner Inhalte anhand einer Auswahl der Barrierefreiheitsanforderungen geprüft wurden (siehe oben Ziffer 3.2). Die Aussagen dieses Berichts beziehen sich daher ausschließlich auf diesen Prüfungsumfang und können nicht als Beleg für die Barrierefreiheit des gesamten Angebots herangezogen werden.

Der eingeschränkte Prüfungsumfang bedeutet ferner, dass nicht sämtliche auf der Webseite vorhandenen Mängel festgestellt und im Bericht aufgeführt wurden. Dies gilt insbesondere auch für die von uns ausgewählten Seiten. Die festgestellten Mängel können daher auch an anderer Stelle Ihres Angebots, als im Bericht aufgeführt, vorhanden sein. Der Bericht soll Ihnen helfen, sie zu identifizieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihr komplettes Angebot unter Berücksichtigung der Feststellungen und Hinweise im Bericht auf weitere Mängel der festgestellten Art zu überprüfen.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Barrierefreiheit aller Ihrer medialen Angebote anhand der Vorgaben der EN 301 549 zu überprüfen.

6. Fristen

Wir bitten Sie, **die in Ziffer 4 festgestellten Mängel** unter Berücksichtigung der dort erfolgten Hinweise zu beseitigen und uns die Erledigung **bis 29.02.2024** zu bestätigen.

Abweichend hiervon bitten wir Sie, **die Erklärung zur Barrierefreiheit bis 30.09.2023** zu veröffentlichen. Das hierfür gesetzlich vorgesehene Muster, das Sie individuell anpassen müssen, finden Sie als Word-Dokument auf unserer Webseite unter <https://bw-medial-barrierefrei.de/downloads/>.

7. Beratung

Wir beraten Sie gerne zu den Feststellungen in diesem Bericht. Sollten Sie eine Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte innerhalb von 2 Monaten ab Zugang dieses Berichts an

Frau Tanja Funkel, Telefon: 0711 848 23604, E-Mail: ueberwachungsstelle@drv-bw.de.

Impressum

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit
Adalbert-Stifter-Straße 105
70437 Stuttgart

ueberwachungsstelle@drv-bw.de

ueberwachungsstelle@drv-bw.de-mail.de

www.bw-medial-barrierefrei.de